



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2023/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/3)

21. November 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Rationalisierter Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen in Absatz 4.3.4.1.2

Antrag des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Vergessene Folgeänderung in Zusammenhang mit einer Änderung, die zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Anpassung des rationalisierten Ansatzes für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen in Absatz 4.3.4.1.2.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2013/31 und /Add.1 (ECE/TRANS/WP.5/AC.1/2013/31 und /Add.1) OTIF/RID/RC/2014/20 (ECE/TRANS/WP.5/AC.1/2014/20) informelles Dokument INF.29 der Gemeinsamen Tagung im März 2014 OTIF/RID/RC/2014-A (ECE/TRANS/WP.5/AC.1/134) Absätze 23 und 24 OTIF/RID/RC/2014-A/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2)

Einleitung

1. Der Absatz 4.3.4.1.2 RID/ADR enthält den rationalisierten Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen.
2. Es ist aufgefallen, dass in dieser Tabelle eine Entscheidung der Gemeinamen Tagung, die zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt wurde, nicht berücksichtigt wurde und an zwei Stellen korrigiert werden muss.

Antrag

3. In der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 RID/ADR bei der Tankcodierung L1,5BN die zweite Zeile ("3 | F1 | III, Flammpunkt < 23 °C, viskos, Dampfdruck bei 50 °C > 1,1 bar, Siedepunkt > 35 °C") streichen.
4. In der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 RID/ADR bei der Tankcodierung L4BN die zweite Zeile ("3 | (F1) | III, Siedepunkt ≤ 35 °C") streichen.

Begründung

5. Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Bern, 17. bis 21. März 2014) wurde das informelle Dokument INF.29 des Vereinigten Königreichs angenommen. Dieses informelle Dokument stand in Zusammenhang mit einer Entscheidung der Gemeinsamen Tagung den Fassungsraum von Gefäßen, die viskose entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C enthalten, die gemäß Absatz 2.2.3.1.4 der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden dürfen, auf 450 Liter zu begrenzen. Mit dieser Entscheidung entfiel die Möglichkeit der Beförderung dieser Stoffe in Tanks.
6. Infolgedessen wurde in Kapitel 3.2 Tabelle A nur noch eine einzige Eintragung für die Beförderung von Stoffen der UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999, Verpackungsgruppe III, in Tanks beibehalten. Für die Beförderung in Tanks entfielen in Spalte (2) der Tabelle A die folgenden erläuternden Texte und in Spalte (6) die Sondervorschriften "640F", "640G" und "640H":
 - mit einem Flammpunkt unter 23 °C und viskos gemäß 2.2.3.1.4) (Siedepunkt höchstens 35 °C),
 - mit einem Flammpunkt unter 23 °C und viskos gemäß 2.2.3.1.4) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, Siedepunkt über 35 °C),
 - mit einem Flammpunkt unter 23 °C und viskos gemäß 2.2.3.1.4) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa).
7. Für diese Stoffe sind seither nur noch Tanks der Tankcodierung "LGBF" zugelassen.
